



MIETBÜRGSCHAFT

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Mietvertrag zwischen:

Vermieter (Bürgschaftsnehmer)

und

Mieter (Hauptschuldner)

verbürgen sich

Bürge 1

Bürge 2

Vorname, Nachname	<hr/>	<hr/>
Anschrift	<hr/>	<hr/>
Telefon	<hr/>	<hr/>
Geb.Dat./Geb.Name	<hr/>	<hr/>
IBAN	<hr/>	<hr/>
BIC	<hr/>	<hr/>
Kreditinstitut	<hr/>	<hr/>
Arbeitgeber	<hr/>	<hr/>
Anschrift	<hr/>	<hr/>

ohne zeitliche Beschränkung zu den nachstehenden Bedingungen für den genannten Hauptschuldner für den fälligen Mietzins inkl. Nebenkosten für folgende Mietsache:

Bezeichnung

Straße

PLZ/Ort



1. Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung der Forderungen des Bürgschaftsnehmers aus vorbezeichnetem Mietverhältnis gegen den Hauptschuldner übernommen. Die Bürgschaft bleibt auch bei einem Wechsel des Inhabers oder einer Änderung der Rechtsform der Firma des Hauptschuldners bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Hauptschuldners.

2. Einrede der Vorausklage

Auf die Einrede der Vorausklage verzichten die Bürgen ebenso wie auf die Einreden auf Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 BGB sowie die Einrede der Verjährung der Hauptschuld. Einreden nach § 768 BGB sind nicht möglich. Die Bürgen können keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung oder der Aufgabe anderweitiger Sicherheiten herleiten.

3. Sonstiges

Mehrere Bürgen haften als Gesamtschuldner. Jegliche Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform. Der Gerichtsstand der Bürgschaft ist Hamburg.

4. Rechtswirksamkeit

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Ort, Datum _____

Unterschrift Bürge 1

Unterschrift Bürge 2